



II- 11108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5905/56-4-1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

5123/AB

1993-09-07

zu 5097/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Apfelbeck und Kollegen vom 8.7.1993,  
Zl. 5097/J-NR/1993 "Angebotsverschlechterung  
der ÖBB durch Umwandlung bestehender  
Nachtzüge in Euro-Night-Züge"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Ver-waltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamenta-rischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkei-ten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Ei-gentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwal-tungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

- 2 -

Ihre Fragen 1 bis 7 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 6. September 1993

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke ending in a vertical line.

## BEILAGE

STELLUNGNAHME DER ÖBB ZUR PARLAMENTARISCHEN  
ANFRAGE VOM 8.7.1993, NR. 5097/J-NR/1993ZU FRAGE 1:

"IST ES RICHTIG, DAB DIE BENÜTZUNG VON LIEGE- BZW. SCHLAFWAGEN IM ZUGE DER UMWANDLUNG DER NACHTZÜGE IN "EURO NIGHT" - ZÜGE TEURER GEWORDEN IST, WENN JA,

- A. WELCHE LEISTUNGEN WURDEN JEWEILS IN GENAU WELCHEM AUSMAB VERTEUERT?
- B. WELCHE VERBESSERUNGEN IM ANGEBOT STEHEN DIESER PREISERHÖHUNG GEGENÜBER, ZUMAL SICH DIE FAHRZEITEN DIESER ZÜGE - ZUMINDEST AUF ÖSTERREICHISCHEM GEBIET - NICHT VERRINGERT HABEN, IM GEGENTEIL, DER "WIENER WALZER" ETWA BRAUCHT NUNMEHR ÜBER 20 MINUTEN LÄNGER VON BUCHS NACH INNSBRUCK!"

IM ZUGE DES INTERNATIONALEN ANGEBOTES EURO-NIGHT (EN) WURDEN ZUSCHLÄGE, NICHT JEDOCH DIE FAHRPREISE, ANGEHOBEN. IM EINZELNEN STELLT SICH DIE PREISANPASSUNG WIE FOLGT DAR:

- \* S 90,-- BEI LIEGEWAGEN 4-BETT
- \* S 100,-- BEI LIEGEWAGEN 6-BETT
- \* S 100,-- BEI SCHLAFWAGEN-TOURISTEN
- \* S 240,-- BEI SCHLAFWAGEN-SINGLE/DOUBLE.

MIT BEGINN DES FAHRPLANES 1993/94 WURDE VON DEN EUROPÄISCHEN BAHNEN DAS NEUE MARKENPRODUKT EURO-NIGHT FÜR NACHTREISEN EINGEFÜHRT.

DIESES INTERNATIONALE NACHT-QUALITÄTSANGEBOT, IM RAHMEN DESSEN NUR MODERNSTES WAGENMATERIAL (NEUBAUFahrZEUGE ODER VÖLLIG ERNEUERTE WAGEN) ZUM EINSATZ GELANGT, BIETET EINEN WESENTLICH VERBESSERTEN REISEKOMFORT.

DIE GEMEINSAM MIT DER PREISANHEBUNG DURCHGEFÜHRTE SERVICEERWEITERUNG MIT INKLUSIVLEISTUNGEN BASIERT AUF EINEM EUROPA-GEMEINSCHAFTSEINKAUF DER BAHNEN ZU SEHR GÜNSTIGEN PREISEN AUFGRUND DER GROBEN ABNAHMEMENGE.

DAMIT WIRD DEN KUNDEN DER IN MARKTANALYSEN ERMITTELTE WUNSCH NACH EINEM FRÜHSTÜCK UND EINEM NACHTGETRÄNK ERFÜLLT, SOWIE AUCH EIN WERTMÄßIGER AUSGLEICH DER PREISANHEBUNG (GEGENÜBER DEM EINZELVERKAUFSPREIS) ERZIELT.

- 2 -

BEZÜGLICH FAHRZEITEN WÄRE ANZUMERKEN, DAB DIE KUNDEN OPTIMALE ANKUNFTSZEITEN EINER KÜRZEREN REISEZEIT IN FÄLLEN FRÜHERER ANKUNFT VORZIEHEN. DIE ANKUNFT DES EN 466 "WIENER WALZER" IN ZÜRICH IST INFOLGE DER VERLÄNGERTEN FAHRZEIT NUNMEHR MIT KNAPP VOR 7.00 UHR (BISHER 6.26 UHR) VOLL MARKTGERECHT.

Zu Frage 2:

"HALTEN SIE ES FÜR SINNVOLL, DEM REISENDEN DIE LIEGE- BZW. SCHLAFWAGENKARTE NUR ZUSAMMEN MIT EINEM FRÜHSTÜCK, IN EINEM FALL SOGAR MIT EINEM BON FÜR EIN IM BAHNHOFRESTAURANT STATT IM ZUG EINZUNEHMEN DES FRÜHSTÜCK (!) ZU VERKAUFEN, WENN JA, WARUM?"

GRUNDLAGE FÜR DIE ANGEBOTSGESTALTUNG BILDEN INSBESONDERE INTERNATIONALE MARKTSTUDIEN, KOSTENARGUMENTE SOWIE OPTIMIERTE EINKAUFSTRUKTUREN DER BAHNEN BEI INKLUSIVSERVICELEISTUNGEN. DER FRÜHSTÜCKSBON WIRD FAKULTATIV BEIM EN 236 "SAN MARCO" (VENEDIG - WIEN) FÜR REISENDE, DIE INFOLGE DER FRÜHANKUNFT IN WIEN SÜDBF (AN 6.23 UHR) NICHT DIE NACHTRUHE VERKÜRZEN WOLLEN, ANGEBOTEN UND STELLT EINE KUNDENDIENSTLICHE MAßNAHME DAR.

ZU FRAGE 3:

"AUFGRUND WELCHER ÜBERLEGUNGEN WURDE BEIM "EURO-NIGHT"-ZUGSPAAR 234/235 "REMUS", DER DIE STRECKE WIEN-VILLACH RUND 20 MINUTEN SCHNELLER ALS DIE IC-ZÜGE ZURÜCKLEGT, DIE BENÜTZUNG FÜR BINNENREISENDEN (ALSO IN INNERÖSTERREICHISCHEN RELATIONEN) GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT, STATT - WIE BEI EINIGEN ZÜGEN AUF DER WESTBAHN - EINIGE WAGEN SPEZIELL FÜR DIESE REISENDEN ZU RESERVIEREN?"

AUFGRUND DER TEILWEISE HOHEN REISEFREQUENZEN BEI DER VERBINDUNG D 234-235 "REMUS" IM INTERNATIONALEN VERKEHR ZWISCHEN ÖSTERREICH UND ITALIEN IST ES EIN BETRIEBSWIRTSCHAFTLICH OPTIMIERTER VORGANG DER ÖBB, DIE BINNENVERKEHRSREISENDEN ZUR ALTERNATIVE INTERCITY ZU STEUERN. IM GEGENSATZ ZU DEN EN-ZÜGEN AUF DER WESTBAHN ERGIBT SICH IM GESAMTLAUFWEG ZWISCHEN VILLACH UND WIEN SOWIE UMGEKEHRT IM GEGENSTÄNDLICHEN FALL EINE ZEITLICH PARALLELE LAGE ZU EINER INTERCITY-VERBINDUNG.

- 3 -

ZU FRAGE 4:

"HALTEN SIE ES FÜR VERTRETBAR, DAB FAHRGÄSTE, DIE DEN ZUG 235 "REMUS" GEWOHNHEITSMÄßIG - BIS FAHRPLANWECHSEL WAR DIES PROBLEMLOS MÖGLICH - BENÜTZEN, NUN UNTER HINWEIS AUF EINE WINZIGE FUßNOTE IM KURSBUCH ZUM AUSSTEIGEN IN WIENER NEUSTADT AUFGEFORDERT WERDEN, ZUMAL DIESE ZÜGE IN DEN AUSHANGFAHRPLÄNEN WEITERHIN ALS UMSTEIGEVERBINDUNGEN (RELATION WIEN - BRUCK/MUR FÜR IC 603) AUFSCHEINEN?"

BEIM ZUGPAAR D 234-235 "REMUS" WIRD IN ALLEN KUNDENDIENSTLICHEN FAHRPLANUNTERLAGEN (INSBESONDERE KURSBUCH UND AUSHANGFAHRPLÄNE) SEHR WOHL DARAUF HINGEWIESEN, DAB DIESE ZÜGE FÜR DEN BINNENVERKEHR NICHT ZUGELASSEN SIND. DIESE HINWEISE SIND AUCH IM AUSLANDSTEIL DES KURSBUCHES ENTHALTEN.

DIE ZÜGE D 234-235 "REMUS" WERDEN IN DEN BETREFFENDEN FAHRPLANBILDERN DER VOLLSTÄNDIGKEIT HALBER DARGESTELLT (VOR ALLEM ALS ANGEBOT FÜR DEN INTERNATIONALEN VERKEHR), AUF UMSTEIGMÖGLICHKEITEN RICHTUNG GRAZ WIRD JEDOCH NICHT EXPLIZIT HINGEWIESEN.

DIE AUSHANGFAHRPLÄNE SIND MIT DEN JEWEILIGEN FAHRPLANBILDERN IM KURSBUCH IDENT.

ZU FRAGE 5:

"WELCHER SINN STECKT HINTER DER REGELUNG, DAB IN DEN - AUFGRUND DER WENIGEN ZWISCHENHALTE BESONDERS SCHNELLEN - AUTOREISEZÜGEN, DIE ZUMEIST SCHLECHT AUSGELASTET SIND, KEINE NORMALREISENDEN (OHNE AUTO) BEFÖRDERT WERDEN DÜRFEN?"

DIE BEHAUPTUNG, DAB DIE AUTOREISEZÜGE DER ÖBB ZUMEIST SCHLECHT AUSGELASTET SIND, IST KEINESFALLS ZUTREFFEND.

IM GEGENSTÄNDLICHEN FALL MÜßTEN - AUSGENOMMEN AN EINZELNEN TAGEN MIT SCHWÄCHERER FREQUENZ - JEWEILS DIREKT VOR ORT STEUERUNGSMAßNAHMEN ERGRIFFEN WERDEN, UM BEI ALLGEMEINER FREIGABE DER ZÜGE ÜBERBESETZUNGEN ZU VERMEIDEN. WAGENBEIGABEN WÄREN NUR ZU LASTEN DER AUTO IM REISEZUG - FUNKTION MÖGLICH, WAS ABER KEINESFALLS IM INTERESSE DER FÖRDERUNG DIESES BELIEBTEN ANGEBOTES STEHT. DARÜBERHINAUS WÄRE FÜR DIE KUNDEN DURCH DERARTIGE MAßNAHMEN EIN UNSICHERES REISEANGEBOT GEGEBEN.

- 4 -

ZU DEN FRAGEN 6 UND 7:

"HALTEN SIE ES FÜR VERTRETBAR, DAB DURCH DERARTIGE REGELUNGEN DEM ÖSTERREICHISCHEN EISENBAHNREISENDEN DIE BENÜTZUNG AUSGERECHNET EINIGER DER ATTRAKTIVSTEN ZUGSVERBINDUNGEN UNMÖGLICH GEMACHT WIRD, WENN JA, WIE BEGRÜNDEN SIE DIES?"

WELCHE MAßNAHMEN WERDEN SIE ERGREIFEN, UM DERARTIGE ÖBB-REGELUNGEN, DIE BAHNKUNDEN VERÄRGERN, ANSTELLE - WIE ES IM INTERESSE DER VERKEHRSPOLITISCHEN ZIELSETZUNGEN EINER VERLAGERUNG DES VERKEHRSGESCHEHENS AUF DIE SCHIENE WÜNSCHENSWERT WÄRE - NEUE ZU GEWINNEN, ABZUSTELLEN?"

ES STEHT IM ERMESSEN DER ÖBB, IHRE ANGEBOTE FESTZULEGEN UND GEGEBENENFALLS DIE ZIELGRUPPEN ENGER ZU DEFINIEREN.

ABSCHLIEBEND WÄRE NOCH ANZUFÜHREN, DAB BEI EXISTENZ EINES ZEITNAHEN INTERCITY-ANGEBOTES, WIE ES BEIM ZUGPAAR D 234-235 "REMUS" VORLIEGT, ODER BEI PREISMAßNAHMEN DER BAHNEN, WOBEI DIESE DURCHAUS IM RAHMEN DER WETTBEWERBSBEDINGUNGEN BLEIBEN (WIE DIE ANHALTEND GUTE NACHFRAGE BEI NACHTZÜGEN BEWEIST), KEINE VERKEHRSPOLITISCHEN EINGRIFFSERFORDERNISSE BESTEHEN.